

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für das Erweiterungsfach im Master of Education
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - ErwFach)**

vom 22.09.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für das Erweiterungsfach im Master of Education in der Fassung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen 3/2014, S. 182) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b NHG vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 3a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 8 Inkrafttreten“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
3. In § 2 wird folgender neuer Absatz (5) hinzugefügt: „Wenn das Erweiterungsfach eine moderne Fremdsprache ist, so ist hier der obligatorische dreimonatige studienrelevante Auslandsaufenthalt gemäß der nds. Masterverordnung § 8 in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren. Ausgenommen davon ist diese Regelung für Studierende, die bereits eine moderne Fremdsprache studieren bzw. studiert und hier den Auslandsaufenthalt erbracht haben.“
4. In § 2 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
5. Folgender neuer „§ 3 a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt:
„Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
6. In § 5 wird unter Absatz (3) Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches angerechnet werden.“
7. In § 5 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz (7) wird zu Absatz (6).
8. § 8 wird ersatzlos gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.